

erfolgen soll. Die übrigen Päpstlichen Bullen werden anderswo vorkommen.

Das dreyzehnte Capitel.

Von der dem Gandersheimischen Stifte besonders ertheilten Päbstl. Kirchen-Freyheit / und der darüber von denen Hildesheimischen Bischöffen erregten Streitigkeit.

§. I.

Gandersheimisch, besondere Kirchen-Freyheit.

Ich komme nun zu der besondern dem Gandersheimischen Stifte ertheilten Libertät und Freyheit / welches solche von einigen Päbsten als ein grosses Privilegium erhalten / und darinnen bestanden hat / daß es nemlich mit allen zugehörigen Stiffts-Personen und Gütern von aller welt- und fürnemlich geistlichen Jurisdiction exempt und befreyet / und niemanden anders / als denen nacheinander erfolgten Röm. Päbsten unterworfen war / und daher auch zu dem Erbe des so-genannten Stuhls Petri unmittelbar gehörte / und von keinem Erz- noch Bischöffe censuriret / noch weniger ohne specialen Päbstl. Befehl in den Bann gethan werden konte / zu welchem auch noch dieses kam / daß auf Päbstl. concession eine jede Abtissin mit ihren Stiffts-Fräulen sich einweihen / confirmiren und einkleiden lassen konte / von denjenigen Bischöffen / die ihnen beliebig / und ihrem Stifte nahe oder entfernet gelegen waren / dergleichen sie auch mit ihren Stiffts-Gebäuden thun konten / dahergegen andere Stiffts-

Ego Johannes Sabinensis Episcopus.
 Ego Nicolaus Tusculanensis Episcopus.
 Ego Gvido Prænестinus Episcopus.

